Gemeinde
Gutenzell-Hürbel

SITZUNGSVORLAGE

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 18.03.2024

TOP 11 Errichtung eines Mobilfunkmasts in Hürbel; Abschluss eines Vertrages mit der DFMG Deutsche Funkturm GmbH

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat sich in der öffentlichen Sitzung am 19.02.2024 erneut mit dem Thema „Standort für den neuen Mobilfunkmast“ beschäftigt. Es wurde beschlossen, diesen beim „Sondergebiet Stockäcker“ zu errichten.

Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH hat zwischenzeitlich den dazugehörigen Vertragsentwurf erstellt und der Verwaltung zukommen lassen. Dieser ist nun vom Gemeinderat zu beschließen.

Wichtigste Vertragsinhalte

- Der Abschluss des Mietvertrages erfolgt auf 15 Jahre (Festlaufzeit).
- Die DFMG ist berechtigt, die Verlängerung der Festlaufzeit 3 mal um 5 Jahre verlangen zu können (Option).
- Nach Ablauf der Festlaufzeit verlängert sich der Mietvertrag um jeweils 2 Jahre, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von 18 Monaten zum Ablauf der Festlaufzeit oder der verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- Bis zum Baubeginn erhält der Vermieter ein monatliches Entgelt für die Bereitstellung der Mietsache in Höhe von 100 Euro netto.
- Ab der Errichtung der Anlage erhält der Vermieter ein monatliches Entgelt in Höhe von 250 Euro netto

Haftungsfragen

Das mehrfach angesprochene Thema „Haftung“ ist in dem Vertrag wie folgt geregelt:

§ 8
Haftung

8.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die DFMG gegenüber dem Vermieter nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der DFMG oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen; im Übrigen haftet die DFMG gegenüber dem Vermieter für die sonstigen Schäden, die sie selbst oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht, lediglich im Rahmen und im Umfang ihres Versicherungsschutzes bis zu einem Höchstbetrag von € 2,5 Mio.

8.2 Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.3 Die persönliche Haftung der Mitarbeiter der Vertragsparteien ist auf vorsätzlich verursachte Schäden beschränkt.

Aufgrund Hinweise aus einer Bürgerfragestunde wurde speziell für den Vertrag in Hürbel der folgende Passus zusätzlich mitaufgenommen:

§ 9
Weitere Pflichten der Parteien

9.1 Die DFMG sichert zu, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand in Wissenschaft und Technik bei Einhaltung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte, die den heutigen Stand von Forschung und Technik darstellen, von keiner Gesundheitsgefährdung durch die Funkübertragungsstelle ausgegangen werden kann.

Sollte dennoch wider Erwarten nach neuen Erkenntnissen, die als gesicherter Stand der Wissenschaft und Technik gelten, zukünftig bezogen auf den konkreten Standort rechtskräftig festgestellt werden, dass durch die Funkübertragungsstelle trotzdem eine Gesundheitsgefährdung für die Be- bzw. Anwohner besteht, wird die DFMG alle erforderlichen Schritte ergreifen, um eine Gefährdung auszuschließen. Sollte dazu die Demontage der Funkübertragungsstelle notwendig sein, ist jede Vertragspartei zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Aus der damit verbundenen vorzeitigen Beendigung des Mietvertrages wird keine der Vertragsparteien Rechte wegen Nichterfüllung oder Schadensersatz herleiten.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden „Mietvertrag zwischen der Gemeinde Gutenzell-Hürbel und der DFMG Deutsche Funkturm GmbH zur Errichtung einer Funkübertragungsstelle auf dem Flurstück 736 auf Gemarkung Hürbel“ zu.